

Aufnahmekriterien für eine Mitgliedschaft im DHBV



Ich beantrage die Mitgliedschaft im DHBV auf der Grundlage folgender Aufnahmekriterien

1. Mitgliedschaft ohne Vorbehalt

- wer einen Meisterbrief im Holz- und Bautenschutz besitzt oder erfolgreich die Ausbildung zum Holz- und Bautenschutztechniker abgeschlossen hat.
- wer ein abgeschlossenes Bauingenieurstudium oder einen Meisterbrief in einem anerkannten Ausbildungsberuf des Bauhauptgewerbes besitzt und eine 2-jährige Berufserfahrung im Holz- und Bautenschutz nachweisen kann.
- wer eine Berufsausbildung im Holz- und Bautenschutz abgeschlossen hat (Gesellenbrief) und eine nach der Ausbildung 2-jährige Tätigkeit im Holz- und Bautenschutz nachweisen kann.
- wer eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf des Bauhauptgewerbes abgeschlossen hat (Gesellenbrief), und zwei der folgenden Zertifikate besitzt: „Nachträgliche Bauwerksabdichtung“, „Sachkunde Injektionsabdichtung“, „SI-Schein“ (alle mit TÜV-Prüfung) sowie den „PMBC-Schein“
- wer mindestens zwei der folgenden Zertifikate besitzt und eine 5-jährige Tätigkeit im Bauhauptgewerbe nachweisen kann. Anerkannt werden die DHBV/TÜV-Zertifikate „Nachträgliche Bauwerksabdichtung“, „Sachkunde Injektionsabdichtung“, „Fachgerechte Schimmelschadenbeseitigung“, „SI-Schein“ sowie die Zertifikate „PMBC-Schein“, „SIVV-Schein“ und „WHG 19-Schein“.
- wer den „Sachkundenachweis Holzschutz am Bau“ besitzt sowie eine 3-jährige Tätigkeit im Holz- und Bautenschutz nachweisen kann.
- wer als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger im Holzschutz, Bautenschutz, Schimmelpilze oder Holz- und Bautenschutz tätig ist.
- wer als Industrieunternehmen bauchemische Produkte oder bautechnische Geräte herstellt.
- wer als Unternehmen oder freiberuflicher Handelsvertreter mit bauchemischen oder bautechnischen Produkten handelt.
- wer durch Vorlage von Zeugnissen, Diplomen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, welche die Zulassung einer Mitgliedschaft ohne Vorbehalt rechtfertigen.
- wer als Person, Institution oder Organisation dem DHBV nahe steht und dazu beitragen möchte, als förderndes Mitglied die Ziele des Verbandes zu verwirklichen.

Mitglieder, die „ohne Vorbehalt“ aufgenommen werden, unterliegen einer

- **1-jährigen Probezeit** (mit Beginn der Aufnahme). Während dieser Zeit besteht die **Verpflichtung, an mindestens einer Landestagung teilzunehmen**, um sich dem Landesverband vorzustellen.
- Während der Probezeit hat der Vorstand auf begründeten Antrag seitens von Mitgliedern oder des Bundesgeschäftsführers das Recht, die Aufnahme als ordentliches Mitglied zu verweigern und damit die Mitgliedschaft im Verband zu beenden.
- Vor Ablauf der Probezeit hat der Landesvorsitzende eine Stellungnahme abzugeben. Die Probezeit kann auf Entscheidung des Vorstandes verlängert werden.

2. Mitgliedschaft auf Probe

- wer keine der unter Pkt. 1 aufgeführten Bedingungen erfüllt, aber dennoch dem DHBV beitreten möchte, um sich mit der Unterstützung des Verbandes im Holz- und Bautenschutz zu qualifizieren, hat die Möglichkeit der **Mitgliedschaft auf Probe**.
Die **Mitgliedschaft auf Probe** ist auf zwei Jahre begrenzt, um dem Bewerber in dieser Zeit die Gelegenheit zu geben, seine Qualifikation durch den mit Erfolg abgeschlossenen Besuch von Qualifikationsseminaren oder auf andere Weise nachzuweisen. Die 2-jährige Probezeit kann auf Antrag und unter Nachweis der erforderlichen Qualifikationen verkürzt werden.
Mitglieder auf Probe erhalten die gleichen Verbandsleistungen wie jedes andere Verbandsmitglied und zahlen daher auch den **vollen Beitragssatz**.
Ihnen ist es jedoch nicht gestattet, während der Probezeit das Verbandszeichen zu verwenden und mit Ihrer Verbandszugehörigkeit zu werben.
Nach Ablauf der zwei Jahre entscheidet der Bundesvorstand über die endgültige Mitgliedschaft. Es bedarf hierfür keines erneuten Aufnahmeantrages.
Die Kündigungsfristen innerhalb der Probezeit seitens des Mitgliedes entsprechen denen eines ordentlichen Mitgliedes, d. h. die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss der Bundesgeschäftsstelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.